

Klaus Dieter

Von: Witan Elisabeth
Gesendet: Donnerstag, 9. November 2017 17:27
An: Klaus Dieter
Cc: Tölk Jürgen; Schmid Markus
Betreff: WG: 3. Änderung des BPL Nr. 288 "Westlich der Hansastrasse" sowie des BPL 363c "Zwischen Hansastrasse und Würzburgerstrasse; Bewertung Baumbestand gem. Baumschutzverordnung
Anlagen: Festzusetzender Baumbestand_BPL363c.pdf; Festzusetzender Baumbestand_BPL 288.pdf

Sehr geehrter Herr Klaus,

die zu ändernden Bebauungspläne liegen im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung. Nach § 1 Baumschutzverordnung (BSchV) sind Bäume ab einem Stammumfang von 80cm zur Sicherung einer angemessenen Durchgrünung, sowie im Interesse des Stadt- und Straßenbildes und der Klimabegünstigung unter Schutz gestellt.

Befreiungen von den Verboten der Baumschutzverordnung können nach § 4 BSchV nur aus gewichtigen Gründen erteilt werden. Eine generelle Erlaubnis zur Beseitigung aller Bäume auf den Grundstücken, wie vom Vorhabenträger gewünscht, ist somit ausgeschlossen.

In den jeweils vorgelegten Baumbestandsplänen des Planungsbüros Grosser-Seeger, ist unter anderem die langfristige Entwicklungsfähigkeit (= Erhaltungswürdigkeit) der Bäume beurteilt worden.

Aus diesen Angaben wurden Vorstellungen (siehe Anhang) entwickelt, welche Bäume im weiteren Verfahren aus naturschutzfachlicher Sicht „zum Erhalt“ vorgesehen werden sollen. Da dies im Verhältnis zum ursprünglich vorhandenen Baumbestand nur einzelne, meist randlich gelegene Bäume betrifft, die zudem einen wesentlichen Beitrag zur gestalterischen Abgrenzung der Gebiete zur Nachbarschaft bzw. zur Begrünung des Straßenbildes leisten, ist der Erhalt dieser Bäume aus unserer Sicht zumutbar.

Bei der Weiterentwicklung der Bebauungspläne sollte darauf geachtet werden, dass festgesetzte Baugrenzen bzw. Baulinien einen ausreichenden Abstand zu erhaltenden Bäumen einhalten, da noch ein notwendiger Arbeitsbereich bei Errichtung von Keller- bzw. Tiefgaragengeschossen einberechnet werden muß.

Zu beseitigende Bäume sind je nach Zustand gemäß den Maßgaben der Baumschutzverordnung im Plangebiet zu ersetzen bzw. entsprechende Ersatzzahlungen zu leisten.

Für Ersatzpflanzungen sind ausreichend große Pflanzflächen vorzusehen (siehe Ausführungsstandards für Baumpflanzungen).

In die Legende bzw. textlichen Festsetzungen sollte aufgenommen werden, dass die auf Grund der Verordnung festgelegten „Ersatz“-Pflanzungen auch geschützt sind, wenn das gemäß der BSchV geforderte Maß noch nicht erreicht ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
I.A.

Elisabeth Witan

Dipl.-Ing. agr.

Fachkraft für Naturschutz

Stadt Fürth

Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz

Abteilung Umwelt und städtische Forste

90744 Fürth

Hausanschrift: Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth

Tel.: 0911/974-1440

Fax : 0911/974-1463

PC-Fax: 0911/974-39-1440

E-Mail: <mailto:elisabeth.witan@fuerth.de>

Internet: www.fuerth.de

Von: Klaus Dieter

Gesendet: Donnerstag, 26. Oktober 2017 10:43

An: Witan Elisabeth

Cc: Most Dietmar; Meyer Hartmut

Betreff: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 288 "Westlich der HansasträÙe"; Bewertung Baumbestand gem. Baumschutzverordnung

Sehr geehrte Frau Witan,

wir sind momentan damit befasst, den Bebauungsplan Nr. 288 "Westlich der HansasträÙe" zu ändern.

Laut Mitteilung des Evangelischen Siedlungswerkes (ESW) sollen innerhalb der Baugrundstücke des ESW keine (!) Bäume als zu erhaltend festgesetzt werden.

GemäÙ dem Baumbestandsplan des Büros Grosser-Seeger (vgl. Anlage) fallen eine Vielzahl der Bäume unter den Schutz der Baumschutzverordnung.

Es stellt sich nun die Frage, welchen Ausgleich fordert hierfür das OA/U ?

Kann ein Ausgleich ggf. durch Neuanpflanzungen innerhalb des Plangebietes erfolgen ? Wenn ja, in welchem Umfang ?

Welcher monetäre Ausgleich wäre ggf. erforderlich, wenn wir im Bebauungsplan keine

„Ausgleichsmaßnahmen“ festsetzten ? (Dies wäre dann im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages o.ä. mit dem ESW zu regeln.)

Zu beachten wäre in diesem Zusammenhang natürlich noch, dass Teilflächen des Gebietes als „Waldflächen“ festgelegt wurden und hierfür bereits eine Ersatzaufforstungsfläche zugeordnet wurde.

Ich habe Ihnen alle relevanten Pläne und Unterlagen eine Stellungnahme bzw. Bewertung zusammengestellt.

Ich wäre Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir in dieser Angelegenheit zeitnah weiterhelfen könnten. Für Rückfragen stehe ich Ihnen natürlich jederzeit zur Verfügung.

P.S.

Ich möchte auch nochmal daran erinnern, dass ich auch noch für den Bereich östlich der HansasträÙe (B-Plan Nr. 363c) eine Stellungnahme bzw. Bewertung von Ihnen benötige.

Mit freundlichen GrüÙen

i. A.

Dieter Klaus

Dipl.-Ing. (FH), Architektur

Stadtplanungsamt Fürth

Abteilung Bebauungsplanung

Hirschenstraße 2

90762 Fürth

Telefon: 0911/9743313

Telefax: 0911/9743302
E-Mail: dieter.klaus@fuerth.de

